

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und drei und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 18. Febr. 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der außerordentl. Deput., das Decret, die Abkürzung des jetzigen Landtags betreffend.

Abg. Runde: Auch ich muß dem Abg. Art in so fern beitreten, da in meiner Gegend so vielfältige Klagen der Aeltern über die Kinder und der Dienstherrschaften über die Dienstboten geführt werden, es sind allgemeine Klagen. Wenn übrigens bemerkt wurde, daß dasselbe in den Städten statt finde, so möchte ich auf den Unterschied aufmerksam machen, der zwischen der Beschäftigung auf dem Lande und in den Städten besteht. Dort müssen sie zeitig aufstehen, sie müssen früh an ihr Geschäft gehen, und es kann nicht der Morgen benutzt werden, um auszuruhen. Aber wenn sie eine Nacht hindurch getanzt haben, so sind sie zu der Arbeit nicht aufgelegt. Ich glaube nicht, daß durch die Gesindeordnung genug gethan sei; und ist ein Dienstbote einmal verleitet, so wird er auch immer mehr und mehr verführt, und sich durch die festgestellte Strafe nicht abhalten lassen. Ich wünsche also, daß die gegenwärtige Gelegenheit dazu benutzt werde, bei der Regierung darauf anzutragen, daß die Behörden angehalten werden, streng darauf zu sehen, weil säumige Arbeiter, Vernachlässigungen und häusliche Unannehmlichkeiten aller Art die gewöhnlichen Folgen der jetzt leider nur zu weit getriebenen Nachsicht sind.

Abg. v. Mayer: Ich scheine mißverstanden worden zu sein. Die Policei ist nicht dazu da, den Menschen zu bessern, sondern dazu, um Verbrechen zu verhüten. Eine Einwirkung auf die innere Besserung eines Menschen kann man ihr nicht zugestehen. Wenn sie das Aushängen von unsittlichen Gemälden und Brochüren nicht duldet, so thut sie es nur, um einen öffentlichen unmoralischen Act, also den Ausdruck unmoralischer Gesinnung, ein öffentliches Scandal, zu unterdrücken.

Staatsminister v. Lindenau: Ich muß es wiederholen, daß ich mit diesen Ansichten des Abg. v. Mayer nicht einverstanden sein kann; denn was ist die heiligste Pflicht, die schönste Eigenschaft des Staatsbürgers anders, als strenge Beobachtung der Gesetze; dieser Pflicht wird von der Minderzahl aus Ueberlegung und Vernunft, von der Mehrzahl aus Gewohnheit und Furcht der Strafe entsprochen werden. Beides wird durch policeiliche Maßregeln bezweckt, und da für die meisten Menschen die Gewohnheit ein Haupthebel und Bewegungsgrund für alles Thun und Handeln ist, so wird auch, wie bei Kindern die Erziehung, so bei Männern die policeiliche Aufsicht, Mittel zum Rechtthun und zur Besserung sein.

Abg. und Secr. Bergmann: Ich muß bemerken, daß ich dem Abg. Art in so weit beitrete, es möchte die Regierung ersucht

werden, dahin zu wirken, daß Kindern, namentlich solchen, welche noch schulfähig sind, die Theilnahme an öffentlichen Tanzbelustigungen nicht gestattet werde. In Städten, wo eine ordentliche Schulpolizei stattfindet, geschieht es ohnedieß nicht und vernünftige Aeltern werden es auch nicht thun; aber nicht alle sind von der Art, daß sie der Aufsicht der Policei entbehren können. Sollte man Bedenken bei dem Antrag finden, so würde ich eventuell dafür stimmen, daß der Antrag in die 3. Deputation komme.

Vicepräsident: Ich stimme dem vollkommen bei und glaube, es könnte der Antrag so gestellt werden, es möge die Staatsregierung geeignete Maßregeln ergreifen, wodurch das bestehende Verbot, Kinder und namentlich Schulkinder auf den Tanzböden zuzulassen, streng gehandhabt werde.

Die Abgg. Art und Adler halten diesen Vorschlag für zu enge.

Abg. Rour erklärt, sich diesem Antrage nicht anschließen zu können, weil die bisherige Gesetzgebung nicht von der Art sei, daß man sie noch einschärfen könne. Allein dem, was der Herr Staatsminister v. Lindenau geäußert, stimme er bei.

Abg. Sachse wünscht, daß der Antrag nicht allein darauf beschränkt werde. Uebrigens könne er auch die Ansicht des Abg. v. Mayer nicht theilen, als ob die Policei nicht auf die Moralität einwirken könne, da nur der Act des Vergehens von ihr verhindert werden solle. Allein worin bestehe der Act des Vergehens, als eben darin, daß sich die Immoralität zeige und Leidenschaften aufgeregert würden. Indem die Policei solche Handlungen untersage, wirke sie zugleich auf die Moralität wohlthätig ein. Man habe zwar geäußert, es würden solche Policeigesetze in den Städten nicht angewendet, allein dem müsse er widersprechen; denn dieselben Gesetze seien auch in den Städten gültig, und in den mittlern und kleinern Städten würde die Policei eben so aufrecht erhalten, wie auf dem Lande. Es könne den Obrigkeiten wohl eingeschärft werden, die bestehenden Gesetze streng zu handhaben, und er könne davon nur eine wohlthätige Folge erwarten.

Abg. Meißel stellt den Antrag, daß die Regierung ersucht werde, auf dem Wege der Verordnung geeignete Maßregeln zur Verhütung der aus den übermäßigen Tanzbelustigungen entstehenden Nachtheile zu treffen.

Abg. Art vereinigt sich mit diesem Antrage, und

Abg. Runde ist der Ansicht, daß die Nachtheile der Tanzbelustigungen bloß in der Dauer derselben lägen, und also darauf zu sehen sei, daß die Tanzbelustigungen nicht über die gesetzliche Zeit dauerten.